
RICHTLINIEN FÜR DIE VERSÖHNUNG UND DIE AMNESTIE IN ALGERIEN

Wir, die Unterzeichner,

Erwägen, dass der Konflikt, der Algerien seit dem Militärstaatsstreich vom Januar 1992 erschüttert, den Tod von mehr als 200.000 Algeriern, das Verschwinden von mindestens Zehntausend Bürgern, die willkürliche Haft und die Folterung Hunderttausender Menschen, die Inlandvertreibung und das Exil von ungefähr zwei Millionen Männern und Frauen verursacht hat;

Sind der Ansicht, dass selbst wenn die Intensität der Gewalttaten in Algerien gesunken ist, der Konflikt kontinuierlich das Land in ein Blutbad versetzt;

Beobachten, dass ungeachtet des offiziellen Diskurs der Öffnung, die politischen, mediawirksamen und assoziativen Räume in Algerien immer noch verriegelt sind;

Stellen fest, dass die Verbesserung der finanziellen Lage, die auf den Anstieg des Erdölpreises zurückzuführen ist, nicht der algerischen Wirtschaft nutzt, die durch die Korruption, die Plünderung und die Strukturauflösung zugrunde gerichtet wurde;

Nehmen zu Kenntnis, dass die sozialen Kosten des Konflikts unerträglich werden mit der Verschlimmerung der Verarmung, die fast die Hälfte der Bevölkerung betrifft, der Verschlechterung der Gesundheit der Bürger und der ärztlichen Dienstleistungen, des Verfalls des Bildungssystems, den Defiziten auf dem Gebiet des Stellen- und Wohnungsmarktes, und der Proliferation der gesellschaftlichen Übeln;

Erwägen, dass alle vorhergehenden Versuche des Regimes, um Algerien „zu befrieden“ nur den Konflikt erlahmten und dass die glaubwürdigen Friedensinitiativen, die von den Oppositionsparteien und/oder nationalen Persönlichkeiten vorgeschlagen wurden, von den Macht abgelehnt worden sind;

Beobachten, dass die Macht zum x-tenmal versucht, die Situation mit einem Projekt von Generalamnestie „zu normen“, die in eine Rhetorik von nationaler Versöhnung verpackt wurde;

Stellen fest, dass im Gegensatz zu den wahren Versöhnungsvorgängen, die Versöhnung die die algerische Macht aufdrängen will, die vorherigen Etappen der Einstellung der Feindseligkeiten und die Bearbeitung der Konfliktursache umgeht, die

betroffenen Majoritäten ausschliesst, und sich nur auf den Sicherheitsaspekt beschränkt;

Bemerken, dass das einzige Instrument dieser Versöhnung in einer anscheinend voraussetzungslosen und unbegrenzten „Generalamnestie“ besteht, die die Vorbedingungen der Wahrheitsaufdeckung und der Erinnerungserhaltung und die minimalen Forderungen einer Übergangsjustiz verletzt;

Erinnern, dass die echte Versöhnung, weit entfernt von einem vagen demagogischen Slogan, eine genau definierte Etappe des Friedenprozesses ist, die fest etablierten Prinzipien unterliegt, auf der Basis der Erfahrungen von Konfliktresolutionen;

Erinnern, dass die Amnestie nur eines der Instrumente ist, die die Versöhnung umfasst und die unter anderem, die öffentliche offizielle Entschuldigung, die Wahrheitskommission, den Prozess, die Wiedergutmachung, die Wiederherstellung der historischen Erinnerung, die Wieder-Bestattung, die Bildung usw. einschließt;

Erinnern, dass sogar in aussergewöhnlichen Übergangskonjunkturen, die Amnestie weder auf Fälschung, weder auf Straflosigkeit, weder auf Unbusfertigkeit und auf Amnesie reduzierbar sein darf;

Erinnern, dass die Amnestiemaßnahmen in keinem Fall die Bestimmungen des internationalen Rechts verletzen dürfen, denen Algerien angehört, da es die entsprechenden Instrumente ratifiziert hat;

Empfehlen Folgendes:

I. REGELUNG UND RESOLUTION DES KONFLIKTS

A) Organisation einer nationalen Konferenz, die die Vertreter von allen nationalen politischen Parteien zusammenschliesst, mit dem Ziel die Ursachen und die Konsequenzen des Konflikts zu erörtern, und zusammen einen Plan für seine Resolution herauszuarbeiten.

B) Von Anfang an der Arbeiten der nationalen Konferenz, werden alle Parteien des Konflikts appellieren und tätig sein für:

1) Die Einstellung der Gewalttaten in all ihren Erscheinungsformen.

2) Die Demontage aller Militär- und Polizeieinheiten der Repression.

3) Die Entmilitarisierung der Gesellschaft durch die Abrüstung und die Demobilisierung der Milizen und der bewaffneten Oppositionsgruppen sowie die Beschlagnahme, die Zerstörung und das Umlauf- und Handelsverbot von Kriegswaffen, im Kreise der Bevölkerung.

C) Die nationale Konferenz wird sich bemühen, die drei folgenden Beschwichtigungsmaßnahmen zu behandeln:

1) Die sofortige Aufhebung des Ausnahmezustandes.

2) Die Freilassung aller politischen Gefangenen.

3) Die Öffnung des politischen, medienwirksamens und assoziativen Raumes für alle Gruppen und nationale Individuen.

D) Die nationale Konferenz wird als Aufgabe haben einen Konsensus zu finden, um die politischen und rechtlichen Modalitäten zu garantieren, die darauf abzielen die Übergangszeit zu einem Rechtsstaat zu leiten indem sie auch die Kontinuität der Institutionen sichern.

E) Die nationale Konferenz wird die Pflicht haben ein Abkommen über die Grundprinzipien und Strukturen die die Beziehungen zwischen Armee und Gesellschaft regeln, zu beenden, vor allem :

1) Die Rolle der Armee und ihre Achtung der Verfassung und des politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Wechsels, der von der Ausübung der Volkssouveränität ausgeht;

2) Die Grundsätze, die Gesetze und die Unterordnungsmechanismen der Armee zur zivilen Staatsmacht.

3) Die Gesetzgebung, die die Missionen, die Aufgabenbereiche und die Grenzen des Tätigkeitsfeldes der militärischen und zivilen Sicherheitsdienste festlegt, sowie die Kontroll- und Abgewogenheitsmechanismen ihrer Macht.

F) Die nationale Konferenz wird eine Reform der Justiz, die ernsthaft in der Rückendeckung der schweren Menschenrechtsverletzungen und in der Korruption impliziert ist, vorschlagen und besonders in den Bereichen der Unabhängigkeit der Justiz und der Richterschaft, der gerichtlichen Regierungsform im generellen und der Transparenz in der Anwendung der Gesetze.

II. VERSÖHNUNG

Die Versöhnung folgt der Konfliktresolution. Sie kann auf keinem Fall dem für den Konflikt verantwortlichen Regime anvertraut werden. Sie muss von der Übergangsregierung eingeführt und von den demokratisch gewählten, sukzessiven Regierungen fortgesetzt und konsolidiert werden.

Die Versöhnung besteht aus der Implementierung der folgenden Instrumente:

A) *Wahrheitskommission*

1) Aufstellung einer Wahrheitskommission, um die Verantwortung in den schweren Verletzungen der Rechte der menschlichen Person und in den wirtschaftlichen Verbrechen aufzustellen und die Ergebnisse ihrer Arbeiten zu veröffentlichen und zu verbreiten.

2) Das Mandat, die Finanzierung, die Zusammensetzung, die Mittel, die Verfahren der Wahrheitskommission sowie die Modalitäten der Verbreitung ihrer Arbeitsergebnisse müssen die internationalen Normen respektieren, die die Freiheit, die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit und die Wahrhaftigkeit garantieren.

B) *Prozess*

1) Einleiten strafrechtlicher Untersuchungen und verurteilen der höchsten Verantwortlichen für die schwersten Verbrechen (Massaker, zwangsweises Verschwindenlassen, Vergewaltigungen, Folterungen).

2) Den Opfern den Zugang zu den gerichtlichen Instanzen für die Aufstellung der Wahrheit über die erlittenden Verletzungen zu garantieren, der Rekurs gegen diese Verletzungen und Erhaltung von Entschädigungen für die zugefügte Beeinträchtigung.

C) *Wiedergutmachungsmaßnahmen*

1) Garantieren der verschiedenen Wiedergutmachungsformen für die Opfer: Rehabilitation, Vergütung und Zurückerstattung.

2) Wiederherstellen der Würde und Ehre der Opfer durch förmliche Erklärungen der Anerkennung des Unrechts und durch offizielle Verzeihungsersuche.

3) Initiieren eines nationalen Programms für medizinische, psychologische, soziale und legale Fürsorge für die Überlebenden der schweren Menschenrechtsverletzungen.

4) Entschädigen der Opfer, die physische, moralische und materielle Schäden erlitten haben, die sich aus den Menschenrechtsverletzungen ergeben.

5) Zurückversetzen der Opfer in die Lebensverhältnisse die den Menschenrechtsverletzungen vorausging: Wiederherstellung der bürgerlichen und juristischen Rechte, des sozialen Statuts, der Staatsbürgerschaft, der Rückkehr zum Wohnsitz und Rückerstattung der Arbeitsstelle und des beschlagnahmten oder beraubten Eigentums.

D) Amnestie

1) Die Amnestie muss durch eine legitime Autorität gewährt werden und muss die unter A), B) und C) genannten Prinzipien bezüglich der Wahrheit, der Justiz und der Wiedergutmachung respektieren.

2) Die Amnestie muss in ihrer Reichweite begrenzt werden und schwere Verbrechen im Sinne des internationalen Rechts ausschliessen.

3) Die Amnestie muss durch das volle Geständnis und die Anerkennung des Verbrechens und durch die ausdrücklichen Verzeihungersuche bedingt sein.

E) Wiederherstellung der Erinnerung

1) Erstellen einer Gedenkpolitik um den Opfern Ehre zu erweisen, und um bei den jungen Generationen durch die Erinnerungsübermittlung, die Konflikterneuerung zu verhindern.

2) Mobilisieren der notwendigen menschlichen, materiellen und legalen Mittel um die Orte des Verbleibs der Verschwundenen zu identifizieren und um im Fall von Tod, die Körper an die Familien zurückzuerstatten.

3) Erstellen einer Gesetzgebung, die die Abwesenheit auf Grund von Entführung und Verschwinden als legale Kategorie mit Rechtsauswirkungen anerkennt (Abstammung, Erbfolge, Wiedergutmachung, usw.)

4) Etablieren einer Reglementierung und von Exhumierungsverfahren, für Restitution an die Familien und für Bestattung gemäss der islamischen Rituale und der menschlichen Würde, der heimlich begrabenen Körpern, individuell oder in Massengräbern.

5) Aufstellen einer Gesetzgebung und von gerichtsmedizinischen Anthropologiestrukturen für die Identifikation der Körper.

6) Identifizieren und instandsetzen von „X-Algerien“ etikettierten Gräbern, anonyme oder in den sogenannten „Terroristen“ Ecken auf den Friedhöfen.

7) Gründen eines nationalen Dokumentations- und Archivsentrums über den Konflikt.

8) Unterrichten über den Inhalt des Wahrheitskommissionsberichts in allen Bereichen der Bildung und der Erziehung.

25 Mai 2005

Erstunterzeichner:

- Abouzakaria, Yahya
- Aggoun, Lounis
- Ali-Ammar, Abdelhamid
- Aroua, Abbas
- Benlatrèche, Rabah
- Benaïssa, Rachid
- Chouchane, Ahmed
- Dhina, Mourad
- Guidoum, Amor
- Hadj, Zidane
- Jilani, Mohamed
- Koutchoukali, Anouar
- Mesli, Rachid
- Nedjadi, Youcef
- Sahraoui, Mounir
- Samraoui, Mohamed
- Sidhoum, Salah-Eddine
- Simozrag, Ahmed
- Smäin, Mohamed
- Ziani-Cherif, Rachid
- Zitout, Mohamed-Larbi